

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“

Der Gemeinderat von Kupferzell hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2024 über die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen beraten, einen Beschluss gefasst und eine weitere Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ulrichsbergs“ nach § 3 Abs. 2 BauGB und des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO im Parallelverfahren beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,55 ha und ist aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Ulrichsberg, Gemarkung Ulrichsberg.

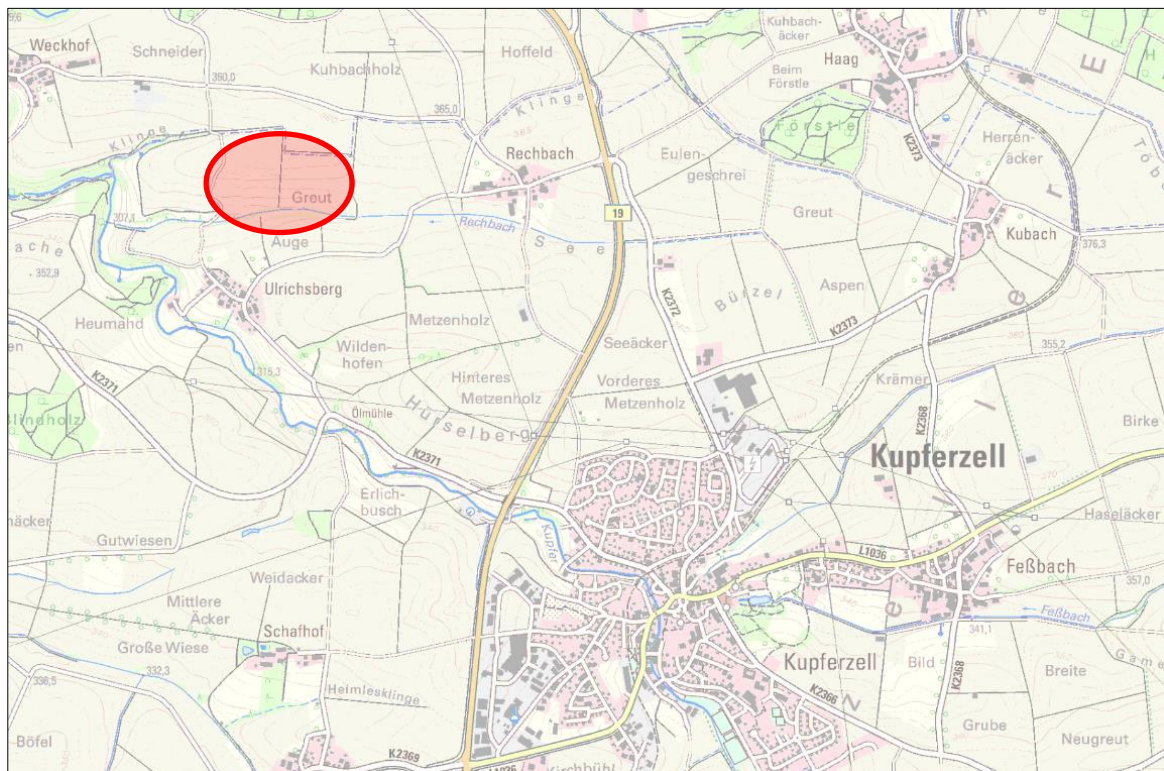


Bild 1: Lage im Raum



Bild 2: Geltungsbereich

Ziele und Zwecke der Änderung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Kupferzell, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu fördern und zu ermöglichen, dass diese Energien im Gemeindegebiet genutzt werden. In Zeiten des Klimawandels und steigender Preise für fossile Energieträger liegt die Nutzung regenerativer Energien im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist dies sogar ein überwiegendes öffentliches Interesse. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell auf Anfrage des Investors die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für diesen Bebauungsplan ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig und wird zur öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB auch vorliegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung am Bebauungsplanverfahren werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ulrichsberg“ (Planzeichnung sowie textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht wird vom

10.06.2024 bis 12.07.2024

im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 1. OG vor Zimmer 101/102

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell <https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Kupferzell** vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Bauleitplanung ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Christoph Spieles, Bürgermeister